



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170| 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland- Pfalz
- KSV Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

24. November 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2023/0004 -0701 725-4.0001		Sven Laux Referat726@mffki.rlp.de	06131/16-5113 06131/16-175113

I. Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ab 01.01.2024

II. Leistungen des ukrainischen Staates an Familienangehörige gefallener und vermisster Soldatinnen und Soldaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Punkten informiert Sie das MFFKI wie folgt:

I. Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ab 01.01.2024

Mit Datum vom 27.10.2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 3a Abs. 4 AsylbLG die ab 01. Januar 2024 gültigen Leistungssätze im Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 288 veröffentlicht. Die im BGBl. erfolgte Veröffentlichung ist als Anlage 1 beigefügt.

Für eine bundeseinheitliche Anwendung hat die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) die Leistungssätze auch im Hinblick auf die einzelnen Abteilungen berechnet und konsentiert fortgeschrieben. Die entsprechenden Berechnungsergebnisse entnehmen Sie bitte den Anlagen 2 bis 4.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

II. Leistungen des ukrainischen Staates an Familienangehörige gefallener und vermisster Soldatinnen und Soldaten

Durch Beschluss Nr. 168 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. Februar 2022 – beigefügt als Anlage 5 hat der ukrainische Staat eine staatliche Unterstützung an Familienangehörige gefallener und vermisster Soldatinnen und Soldaten beschlossen. Laut Auskunft des Ukrainischen Generalkonsulats in Düsseldorf haben unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Anspruch auf eine einmalige Leistung in Höhe 15.000.000 Hryvnia (umgerechnet ca. 380.000 Euro-Stand 24.11.24). Laut Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. Februar 2022 ist der Zweck der Leistung nicht ausdrücklich geregelt.

Diese unterstützenden Leistungen werden per Überweisung auf ein vom Leistungsberechtigten im Antrag angegebenes Konto ausgezahlt. Der Anspruch ist nur bei den Familienangehörigen ausgeschlossen, die einen ständigen Wohnsitz in Russland oder in der Republik Belarus haben.

Das BMAS hat hierzu auf Rückfragen der Länder folgende Rechtsauffassung zur Anrechnung dieses Betrages mitgeteilt:

SGB II/SGB XII

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und umfassender Rücksprache mit dem für das SGB XII zuständige Referat im BMAS kommen wir ebenfalls zu dem Schluss, dass etwaige Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. 168 auch im SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sind. Wir teilen demnach Ihre Ansicht, dass die Zuwendung keinem andern Zweck als die SGB II-Leistungen dienen sollen. Insbesondere ergibt sich eine anderweitige Auslegung nicht aus dem zu Grunde liegenden Beschluss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Summe der Versorgung



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Angehörigen des Verstorbenen dienen soll. Im Monat des Zuflusses ist die Zahlung demnach als Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 2 SGB II zu berücksichtigen.

Ab dem Folgemonat ist das Geld dem Vermögen zuzuordnen und zu berücksichtigen, sofern es den Vermögensschonbetrag überschreitet. Sollte die Zahlung in der Vergangenheit auf ein nichtangegebenes Konto erfolgt sein, müssten ggf. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren eingeleitet werden.

AsylbLG:

Sofern Personen im Grundleistungsbezug gem. §§ 3 ff. AsylbLG etwaige Zuwendungen im Zusammenhang mit dem o. g. Beschluss erhalten, stellen diese im Monat des Zuflusses zu berücksichtigendes Einkommen gemäß § 7 AsylbLG dar und sind folglich nach Maßgabe dieser Norm anzurechnen. Ab dem Folgemonat ist das Geld dem Vermögen zuzuordnen und zu berücksichtigen, sofern es den Vermögensschonbetrag nach § 7 Absatz 5 AsylbLG überschreitet.

Im Bereich des Analogleistungsbezugs, also regelmäßig nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten im Bundesgebiet, gelten die Bestimmungen des SGB XII entsprechend für den Umgang mit den in Rede stehenden Zuwendungen. Danach sind die Zuwendungen im Monat des Zuflusses als Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII anzurechnen und anschließend als Vermögen zu berücksichtigen, sofern sie den Vermögensschonbetrag überschreiten. So ist der durch ein Bundesland durchgeführten Übersetzung des Beschlusses (Anlage, dort gelb markiert) nach Auffassung des BMAS kein konkreter Zweck zu entnehmen, dem die Zahlungen dienen sollen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Betrag - ebenso wie die Sozialhilfe - der Versorgung der Angehörigen der gefallenen oder vermissten Soldatinnen und Soldaten dienen soll und daher anzurechnen ist.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sollte etwaige Zuwendungen im Zusammenhang mit dem o. g. Beschluss in der Vergangenheit auf ein nichtangegebenes Konto erfolgt sein, müssten ggf. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren eingeleitet werden.

Die Frage, ob entsprechende Zuwendungen erhalten wurden, dürfte zur Amtsermittlung gehören.

Ich bitte um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.